

BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.5 vom 26. März 2009

BS Appellationsgericht, 2009-03-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BEZ.2014.5

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.5 du 26 mars 2009

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BEZ.2014.5 del 26 marzo 2009

Erwägungen

E. 1

1.1 Mit Eingabe vom 6. Dezember 2013 ersuchte der Beschwerdeführer um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und namentlichen Bestimmung eines anwaltlichen Beistandes in einem Zivilverfahren. Die Vorinstanz erachtete diese Eingabe des Beschwerdeführers als rechtsmissbräuchlich und querulatorisch und sandte sie ihm mit Verfügung vom 30. Dezember 2013 gestützt auf Art. 132 Abs. 3 ZPO zurück. Mit weitschweifiger und umständlicher Eingabe vom 16. Januar 2014 gelangte der Beschwerdeführer an das Appellationsgericht, die Vorinstanz sei anzuweisen, das Gesuchsverfahren um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege durchzuführen. Eine erneute Klage gegen B_____ mit einem anderen, in der Teilklage nicht berücksichtigten Lebensvorgang der ■Nichterhebung der Klage und Versäumung der Verjährungsunterbrechung gegen Dr. [...] wegen unmittelbarem Schaden aus unerlaubter Handlung nach Art. 752 OR der Schweiz■ sei zulässig. Die vorherigen Gesuchsentscheide seien nicht rechtskonform und durch eine rechtsgemässe Entscheidung im kommenden Gerichtsverfahren zu ersetzen. Diese notwendige Korrektur sei nicht rechtsmissbräuchlich oder querulatorisch, sondern dergleichen sei ehrenhaftes Alltagsgeschäft der Judikative (Beschwerde S. 17).

1.2 Gemäss Art. 132 Abs. 3 ZPO können querulatorische und rechtsmissbräuchliche Eingaben ohne Weiteres zurückgeschickt werden. Bei querulatorischen oder rechtsmissbräuchlichen Eingaben sieht der Gesetzgeber keine Pflicht der Gerichte vor, den Parteien eine Nachbesserungsmöglichkeit zu eröffnen. Solche Eingaben sind unbeachtlich und vermögen ein Verfahren weder zu eröffnen noch weiterzuführen (Botschaft ZPO, BBl 2003, 7221 ff., 7306). Sie können formlos retourniert werden und es wird kein Nichteintretensentscheid gefällt, der anfechtbar wäre (Frei, in: Berner Kommentar Zivilprozessordnung, Band I, Bern 2012, Art. 132 N 29; Gschwend/Bornatico, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2013, Art. 132 N 30). Die Partei ist jedoch nicht schutzlos, sondern kann z.B. die Rechtsverzögerungsbeschwerde ergreifen (Frei, a.a.O., Art. 132 N 30). Fälle von Rechtsverzögerung sind nach Art. 319 lit. c ZPO mit Beschwerde anfechtbar. Entgegen des Wortlauts der Bestimmung können nicht nur Rechtsverzögerungen, sondern auch die qualifizierte Form der Rechtsverweigerung nach Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Abs. 1 EMRK gerügt werden (formelle Rechtsverweigerung; Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 2. Auflage Zürich 2013, Art. 319 ZPO N 16 mit weiteren Hinweisen). Sinngemäss macht der Beschwerdeführer eine Rechtsverweigerung geltend, so dass das vorliegende Rechtsmittel als Beschwerde im Sinne von Art. 319 lit. c ZPO entgegenzunehmen und zu behandeln ist.

E. 2

Gemäss Art. 108 ZPO hat unnötige Prozesskosten zu bezahlen, wer sie verursacht hat. Demgemäss hätte der Beschwerdeführer die Kosten dieses Verfahrens zu tragen. Umstände halber wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.